



Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Marktgasse 10d
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 95 92
info@jpmd.ai.ch
<https://www.ai.ch>

Merkblatt Armee-Uniform und Schiesspulver an Fronleichnam

Tragen der Schweizer Armee Uniform

Wer Uniform trägt, repräsentiert nach dem Dienstreglement der Armee (DRA, Art. 58, SR 510.107.0) die Truppe. Die Uniform der Schweizer Armee darf nur von Armeeangehörigen getragen werden. Die Militäruniform ist Ausdruck der staatlichen Souveränität, unbefugtes Tragen der Uniform ist verboten. Dies gilt für alle Anzugsarten (Ordonanz, Arbeitsanzug und Ausgänger).

Wird bei ausserdienstlichen Tätigkeiten wie das Fronleichnamsschiessen die Armee-Uniform getragen, benötigt jede und jeder Armeeangehörige eine Bewilligung durch das Kreiskommando, die das Gesuch um Bewilligung bei SAT Kommando Ausbildung der Armee einreicht. Das Gesuch um Bewilligung ist spätestens zwei Wochen vor der Abholung der Manipulier-Munition im Kreiskommando ausgefüllt abzugeben.

Für das Tragen von alten Schweizer Armee-Uniformen ist keine Bewilligung notwendig. Bezugsquelle für die leihweise Abgabe von alten Uniformen ist das Textilcenter Sursee, Kanonierstrasse 8, 6210 Sursee, 058 467 02 82.

Bewilligung zur Verwendung von Schiesspulver

Die Standeskommission erteilt in Anwendung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (EV SprstG, GS 941.410) den katholischen Kirchgemeinden eine Ausnahmbewilligung zur Verwendung von Schiesspulver an Fronleichnam unter folgenden Auflagen:

- Der Kanton Appenzell I.Rh. übernimmt mit der Erteilung der Bewilligung keine Haftung für Risiken des Schiessens.
- Die verantwortliche Kommandantin oder der verantwortliche Kommandant stellen sicher, dass sie für die gesamte Bewilligungsdauer über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die potenzielle Drittschäden abdeckt, welche durch das Fronleichnamsschiessen verursacht werden können.
- Die Kommandantin oder der Kommandant stellen sicher, dass die beteiligten «Kanoniere» gegen Unfall im Rahmen des Fronleichnamsschiessens versichert sind.
- Die Kommandantin oder der Kommandant stellen fünf Jahre vor Ablauf der Bewilligungsfrist ein neues Gesuch. Falls die Kommandantin oder der Kommandant wechselt, muss vor Ablauf der fünf Jahre erneut ein Gesuch gestellt werden.
- Die Kommandantin oder der Kommandant stellt sicher, dass der Munitionsbefehl, gestützt auf die Organisationsverordnung VBS (OV-VBS, Art 11a, SR 172.214.1), eingehalten wird.

Kontakt für Fragen

Stefan Lendenmann, Kreiskommandant

Telefon +41 71 788 96 02

E-Mail stefan.lendenmann@jpmd.ai.ch